



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16 April 2020

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierung Düsseldorf -
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychologie und Pharmazie

Aktenzeichen IV B 2

bei Antwort bitte angeben

- Ausschließlich per E-Mail -

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Anwendung der Durchführungserleichterungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf die vorterminliche Fertigung des Fallberichts nach § 30 Absatz 4 ÄApprO

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die E-Mail des LPA vom 14. April 2020. Darin weisen Sie darauf hin, dass in der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (AbweichungsVO) in § 9 Absatz 2 Satz 2 geregelt ist, dass die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden kann, dort aber nicht auch ausdrücklich auf die vorterminliche Fertigung des Fallberichts nach § 30 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte verwiesen wird. Sie wünschen daher eine Klärung der Frage, ob dieser Teil der mündlich-praktischen Prüfung im Anwendungsbereich der AbweichungsVO weiterhin an realen Patientinnen und Patienten durchzuführen ist oder an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden kann.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Hierzu bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Der vorterminalische Prüfungsteil nach § 30 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte ist auch im Anwendungsbereich der AbweichungsVO durchzuführen.
2. Anamneseerhebung und Untersuchung nach § 30 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte können gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 der AbweichungsVO an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.

Begründung:

In § 9 Absatz 2 der AbweichungsVO wird nicht auch ausdrücklich auf § 30 Absatz 4 ÄApprO verwiesen. Es spricht dennoch einiges dafür, dass dieser Teil der mündlich-praktischen Prüfungen stattfinden soll und die Erleichterungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 der AbweichungsVO auch hierfür anzuwenden sind.

Die Erleichterung dient laut Verordnungsbegründung der Minimierung des Infektionsrisikos. Die Fertigung eines Fallberichts auf Basis einer Untersuchung von realen Patienten bzw. realen Patientinnen würde ein genauso hohes Infektionsrisiko mit sich bringen, wie die Patientenvorstellung an realen Patienten und Patientinnen. Es kann daher vom Gesetzgeber offenkundig nicht gewollt sein, dass ein Teil der Prüfung auch im Anwendungsbereich der AbweichungsVO stets an realen Patientinnen und Patienten stattfinden muss. Soweit man davon ausgeht, dass es eines Verweises auf § 30 Absatz 4 ÄApprO bedurft hätte, dürfte vor diesem Hintergrund von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers auszugehen sein.

Der Fallbericht nach § 30 Absatz 4 ÄApprO dürfte zudem aber ohnehin als Teil der mündlich-praktischen Prüfung nach § 30 Absatz 1 ÄApprO

anzusehen sein und wird daher bereits durch den Verweis auf § 30 Absatz 1 ÄApprO miterfasst. Der Fallbericht ist Gegenstand des Prüfgesprächs und wird ausschließlich zu diesem Zweck gefertigt. Er ist demnach insbesondere kein eigenständiger Prüfungsteil neben der mündlich-praktischen Prüfung. Aus der Regelung, dass der Fallbericht vor Beginn der mündlich-praktischen Prüfung zu erstellen ist, folgt nichts Gegenteiliges. Vielmehr dürfte diese Festlegung aus organisatorischen Gründen erfolgt sein. Eines gesonderten Verweises auf § 30 Absatz 4 ÄApprO hätte es demnach gar nicht bedurft, sondern wäre allenfalls klarstellender Natur gewesen.

Es dürfte insbesondere auch nicht davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber den Fallbericht nach § 30 Absatz 4 ÄApprO im Anwendungsbereich der AbweichungsVO gänzlich streichen wollte. Dies dürfte nicht vom Regelungszweck gedeckt sein. Laut Begründung des Entwurfs wollte der Gesetzgeber die Durchführung der Prüfung nur „erleichtern“. Die Streichung ganzer Prüfungsteile ginge aber weit über eine bloße Erleichterung hinaus und wäre ein weitreichender Eingriff in die Prüfungsgestaltung. Dies hätte einer ausdrücklichen Regelung bedurft und ist überdies gar nicht erforderlich. Denn wie dargestellt, kann bei Subsumtion dieses Prüfungsteils unter § 9 Absatz 2 Satz 2 AbweichungsVO dieser ohne erhöhtes Infektionsrisiko durchgeführt werden.

Ich bitte um unbedingte Beachtung der vorstehenden Hinweise und unverzügliche Information aller an der Prüfungsorganisation beteiligten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Helene Hamm